



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

1. Die gesetzlichen Grundlagen des Berufs- und Fachschulwesens Berlins.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Berufs- und Fachschulen.

Das gewerbliche Schulwesen.

Berufsschulen.

Die gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen

für das Berufs- und Fachschulwesen der Stadt Berlin.

Die rechtliche Unterlage für die Einführung der Berufsschulpflicht in der Reichshauptstadt ist in den grundlegenden Gesetzen des Reiches und des Landes Preußen gegeben. Die Reichsgewerbeordnung enthält in den §§ 81 b, 83, 103 e, 120, 127, 127 b, 139 i, 142, 150 Bestimmungen, auf Grund deren die Berufsschulpflicht durchgeführt werden kann. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch den § 76, Absatz 4, des Handelsgesetzbuches, der für kaufmännische Lehrherren die gleiche Verpflichtung enthält, wie sie der § 120, Absatz 1, der Gewerbeordnung vorsieht. Ausdrücklich zu bemerken ist aber, daß die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen die Einführung der Berufsschulpflicht dem Ermessen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände überlassen. Erst wenn diese die Berufsschulpflicht eingeführt haben, stellt das Reich für die Durchführung der Schulpflicht seine Machtmittel zur Verfügung.

Die zweite reichsgesetzliche Bestimmung über das Berufsschulwesen ist in Artikel 145 der Reichsverfassung enthalten. Sie sieht die Berufsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre als Teil der allgemeinen Schulpflicht vor, doch gehört diese Vorschrift nur zu den programmatischen Bestimmungen der Reichsverfassung, deren Durchführung erst durch den Erlaß von Sondergesetzen gewährleistet ist. Das Reichsministerium des Innern hatte auf Grund des angeführten Artikels der Reichsverfassung im Jahre 1920 ein Reichsberufsschulgesetz ausgearbeitet, doch ist dieses Gesetz aus finanziellen Gründen nie dem Reichstag vorgelegt worden. Die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919, die den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht gab, Jugendliche beiderlei Geschlechts berufsschulpflichtig zu machen, ist inzwischen außer Kraft gesetzt; sie war zudem schon vor ihrer Aufhebung durch eine Entscheidung des Kammergerichts vom 22. Februar 1922 in ihrem Werte stark eingeschränkt.

Für Preußen sind die gesetzlichen Grundlagen über die Berufsschulpflicht durch das Gesetz betreffend die Erweiterung

der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 geschaffen, nachdem ein Versuch der Preußischen Staatsregierung vom Jahre 1911 für die Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern die statutarische durch die gesetzliche Schulpflicht zu ersetzen und die Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung von Berufsschulen zu verpflichten, gescheitert war. Das Gesetz vom 31. Juli 1923 bringt also auch keine Verpflichtung für die Gemeinden zur Errichtung von Berufsschulen, wohl aber gibt es den Regierungspräsidenten die Befugnis, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, für bestimmte Ortschaften oder Kreise eine Satzung zu erlassen, durch welche die Berufsschulpflicht für alle im Bezirk beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren eingeführt werden kann.

Auf Grund der angeführten Gesetze haben die städtischen Körperschaften das Ortsgesetz betreffend die Berufsschulen in Berlin vom 22. April 1925 geschaffen, das vom Oberpräsidenten unter dem 9. März 1926 genehmigt, am 30. März 1926 vom Magistrat bekannt gemacht und mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft gesetzt wurde. Es weicht insofern von den Ortsstatuten betreffend die gewerblichen und kaufmännischen Pflichtfortbildungsschulen für Jünglinge und Mädchen aus der Vorkriegszeit ab, als es nicht nur die beschäftigten Jugendlichen schulpflichtig macht, sondern sämtliche im Schulbezirk wohnhaften oder beschäftigten unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, soweit sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, für berufsschulpflichtig erklärt. Das Ortsgesetz, das im Dienstblatt 1926, VIII, Nr. 44, abgedruckt ist, enthält unter anderem nähere Bestimmungen über Dauer und Ruhen der Schulpflicht, die Befreiung vom Schulbesuch, die Schulkontrolle, die Unterrichtszeit, die Durchführung des Schulzwanges (An- und Abmeldung, Versäumnisse, Beurlaubungen), ferner Ordnungsvorschriften und Strafbestimmungen.

Grundlegende gesetzliche Bestimmungen über das Berufsschulwesen der Stadtgemeinde Berlin sind enthalten im Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920. § 42, Absatz 3 des Gesetzes bestimmt: „Über die Angelegenheiten des Fach- und Fortbildungsschulwesens beschließen die städtischen Körperschaften vorbehaltlich der von ihnen zu regelnden Beteiligung der Bezirksbehörden.“ In § 45 heißt es: „Staatliche Aufsichtsbehörde für sämtliche öffentlichen und privaten Schulen der neuen Stadtgemeinde Berlin ist das Provinzial-Schulkollegium in Berlin. Für das Fach- und Fortbildungsschulwesen ist beim Provinzial-Schulkollegium eine besondere Abteilung zu bilden, die dem Minister für Handel und Gewerbe untersteht.“ Die Befugnisse zwischen der staatlichen Aufsichtsbehörde und der städtischen Selbstverwaltung sind durch das Gesetz auf dem Gebiete der Wahlen gegeneinander abgegrenzt. Darüber sagt § 46: „Die Wahlen der Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Direktoren werden für die Fach- und Fortbildungsschulen vorbereitet durch den Magistrat, gegebenenfalls nach Anhörung der für sie zuständigen Kuratorien und Fachausschüsse. Die Wahlen

selbst erfolgen vorbehaltlich der Rechte der Schulaufsichtsbehörde, durch den Magistrat der Stadtgemeinde Berlin.“ § 52 bestimmt: „Die Bestätigung der Wahl der Lehrer an Fach- und Fortbildungsschulen steht dem Provinzial-Schulkollegium, der Direktoren an Fach- und Fortbildungsschulen dem Minister für Handel und Gewerbe zu.“

Über die Organisation der städtischen Verwaltung des Berufsschulwesens sind in dem Gesetz betreffend die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin keine bindenden Vorschriften enthalten. Die städtischen Körperschaften haben diese Lücke von sich aus ausgefüllt durch die Satzung für das Berufs- und Fachschulwesen vom 15. Mai und 13. September 1924, Dienstblatt 1924, I, Nr. 584. In der Satzung werden die Aufgaben der Zentralverwaltung und die Aufgaben der Bezirksämter gegeneinander abgegrenzt. Aufgabe der Zentralverwaltung ist die einheitliche Ordnung des Berufs- und Fachschulwesens. Dazu gehören insbesondere: Richtlinien für die Verwaltung der Schulen, Aufstellung der Haushaltspläne, Geschäftsordnung für Kuratorien und Beiräte, Genehmigung der Lehr- und Lernmittel, Vorbereitung der Wahl der Schulleiter, der stellvertretenden Leiter und Fachvorstände, sowie der hauptamtlich anzustellenden und nebenamtlich zu beschäftigenden Lehrer und Lehrerinnen, Dienstanweisung für die Leiter, Stellvertreter, Fachvorstände und Lehrer, Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrkräfte, Bearbeitung von Angelegenheiten der Schulstiftungen, Bearbeitung der Angelegenheiten des Hilfsschulwesens, Führung der Listen für Bewerber und Bewerberinnen und Hilfslehrkräfte. Zu den Angelegenheiten der Bezirksämter gehören: Beschaffung von Schulräumen, Reinigung und Instandsetzung der Räume, des Hausinventars und der Schulutensilien, Heizung und Beleuchtung, Schulhausmeisterangelegenheiten, Beschaffung des Bureaubedarfs und der kleinen Schulbedürfnisse, Veranstaltungen der Jugendpflege, Durchführung von Strafmaßnahmen nach Maßgabe der von der Deputation erlassenen Bestimmungen, Äußerungen bei der Neu- und Wiederbesetzung der Lehrer- und Lehrerinnenstellen (einschließlich der Stellen für Leiter), auch bei Versetzungen an den Berufs- und Fachschulen. In den Bezirken 1—6 sind die Aufgaben der Bezirksämter der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen überwiesen. Für die Aufgaben der Zentralverwaltung wird eine Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen gebildet. Sie besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm mit seiner Stellvertretung beauftragten Mitgliede des Magistrats, 2 weiteren Mitgliedern des Magistrats, 2 Bezirksamtsmitgliedern, 17 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, einem Schulleiter, einem von der Lehrerschaft gewählten Berufsschullehrer (-lehrerin), je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Während für die Lehrerschaft der städtischen höheren Fachschulen die Besoldung nach der Besoldungsordnung für die Beamten der Stadt Berlin erfolgt, gilt für die Besoldung der Lehrkräfte an Berufsschulen das Preußische Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz (GBG.). Bis zum Erlaß dieses Gesetzes war die Besoldung der hauptamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen

gleichfalls dem Ermessen der Schulträger überlassen. Die Grundgehälter für die Schulleiter sind denen der Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 2b (4400—8400 M.), die der stellvertretenden Direktoren und Fachvorsteher der Besoldungsgruppe 3a (3600—7200 M.) angepaßt. Die Gewerbe- und Handelsoberlehrer und -Lehrerinnen erhalten 5600—5800 M. Grundgehalt. Da dieses Gesetz den Schulträgern eine erhebliche Mehrbelastung auferlegt, so wurden ihnen gleichzeitig Einnahmequellen erschlossen, die die erhöhten Kosten wenigstens teilweise decken. Das ist geschehen einmal dadurch, daß die Erhebung von Schulbeiträgen für die Unterhaltung der Berufsschulen gesetzlich geregelt wurde, dann aber auch dadurch, daß die Zuschüsse des Staates für die Berufsschule gleichfalls gesetzlich festgelegt wurden. Das GBG. in seiner neuen Fassung ist abgedruckt in der Preußischen Gesetzesammlung 1928, Seite 89.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist von den städtischen Körperschaften die Ortsatzung betreffend die Erhebung von Schulbeiträgen für die Berufsschulen in Berlin vom 2. 5. 1925 erlassen worden. Dienstblatt 1925, VIII, Nr. 53. Nachtrag 9./24. 6. 1926, Gemeindeblatt 1926, Nr. 36. Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen sind sämtliche Gewerbetreibenden des Bezirkes der Stadt Berlin verpflichtet, ohne Unterschied, ob sie berufsschulpflichtige Jugendliche beschäftigen oder nicht. Der Berufsschulbeitrag wird für das Rechnungsjahr in Hundertsätzen des Steuergrundbetrages der Gewerbesteuer nach dem Ertrage zusammen mit dieser erhoben. Die Höhe des Hundertsatzes wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Für Gewerbetreibende, die für ihre jugendlichen Arbeiter eigene, vom Staate anerkannte Werkschulen unterhalten, ermäßigt sich der Schulbeitrag für jeden, die Werkschule besuchenden Schüler, um den Kostenanteil, der nach dem Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf den einzelnen Schüler der öffentlichen Berufsschulen entfällt.

Ueber die Vergütung für den an Berufs- und Fachschulen zuerteilenden nebenamtlichen Unterricht besteht die Verfügung des Magistrats vom 1. 5. 1928 Dienstblatt 1928, VIII, Nr. 109. Sie beträgt zurzeit für Lehrkräfte, die ein Dienst Einkommen aus öffentlichen Kassen beziehen, für die Einzelstunde 3,50 M., für Lehrkräfte, die kein Einkommen aus öffentlichen Kassen beziehen, für die Einzelstunde 4,40 M. An den höheren Gewerblichen Fachschulen betragen die entsprechenden Sätze 4,40 M. und 5,50 M.

Die höheren Fachschulen der Stadt Berlin können sich nur gedeihlich entwickeln, wenn sie die innige Verbindung mit der Praxis möglichst stark pflegen. Darum ist für jede höhere Fachschule ein Kuratorium geschaffen, das die Beziehungen der Schule zur Praxis und zu den auf den Unterrichtsgebieten der Schule schöpferisch tätigen Fachleuten pflegen und dadurch die fachliche Weiterentwicklung des Unterrichtes fördern soll. Für die Kuratorien an den städtischen höheren Fachschulen gilt die Geschäftsordnung für die Kuratorien an den städtischen höheren Fachschulen vom 26. 10. 1925, Dienstblatt 1925, VIII, Nr. 123. Das Kuratorium berät die

Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten und äußert sich gutachtlich über die Fragen der Organisation des Haushaltes, des Lehrplanes, der Lehrmittel, der wirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten der Schule, Schüler und Absolventen, der Unterstützung von Ausstellungen, Wettbewerben, usw. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen oder seinem Vertreter, dem Direktor der Schule, 2 Vertretern des Lehrkörpers, einem Vertreter des Bezirksamtes und mindestens 7 anerkannten Fachleuten, von denen möglichst 2 frühere Schüler der Anstalt sind oder sonst eine ähnliche Ausbildung auf unseren Schulen genossen haben.

Das Verhältnis der früheren Innungsfachschulen zur städtischen Verwaltung ist geregelt durch die vom Magistrat beschlossenen Grundsätze für die Verwaltung der Fachschulen. Der Zweck der Fachschulen soll eine Ergänzung der Meisterlehre und des Unterrichtes in der Berufsschule sein. Trägerin der Fachschule ist die Stadt Berlin. Die Kosten trägt die Stadt mit Ausnahme der von der Innung zu tragenden sächlichen Kosten des Werkstättenunterrichtes. Zwischen der Fachschule und der Berufsschule soll ein organischer und räumlicher Zusammenhang erzielt werden. Beide Schulen werden durch den Direktor der Berufsschule verwaltet. Für die Fragen des Lehrplanes, der Lehr- und Lernmittel, der Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuches, der Schulzeit, der Einrichtung der Werkstätten wird ein Schulvorstand gebildet, welcher von der Deputation gewählt wird; er setzt sich aus gleich vielen Vertretern der städtischen Verwaltung, der betreffenden Innung und der Gewerkschaften zusammen.

Auch die Berufsschulen müssen, wenn sie ihre Aufgabe im Wirtschaftsleben voll erfüllen sollen, auf eine innige Verbindung mit dem praktischen Leben bedacht sein. Darum sind für sie besondere Beiräte und Fachausschüsse an den Berufsschulen gebildet. Für diese gilt die Ordnung vom 30. 4. 1927, Dienstblatt 1927, VIII, Nr. 51. An jeder Berufsschule werden für die dort vorhandenen Berufsgruppen Beiräte eingesetzt. In die Beiräte jeder Berufsgruppe sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter des Lehrerkollegiums in gleicher Zahl zu wählen. Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der Schule; die Beiratsmitglieder werden von der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen ernannt. Die Vorschläge sind von den in Frage kommenden Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den in der Berufsgruppe unterrichtenden Mitgliedern des Lehrerkollegiums zu machen. Die Besprechungen des Beirates, die nach Bedarf stattfinden, erstrecken sich auf Fragen des Schulbetriebes, der Schulzucht, der körperlichen, geistigen, fachlichen und sittlichen Ausbildung der Schüler. Der Leiter der Schule ist berechtigt, den Beiratsmitgliedern den Besuch des Unterrichtes zu gestatten. Eine Befugnis, in den Unterricht durch Anordnung oder Urteil einzugreifen, steht ihnen nicht zu. Für gleiche Berufsgruppen verschiedener Schulen sind Fachausschüsse zu wählen. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt ein-

schließlich der Direktoren 18, die zu gleichen Teilen sich auf Arbeitnehmer und Schulleiter verteilen.

Neben der Stadtgemeinde als Schulträger des Berufsschulwesens wäre unter anderen die Industrie- und Handelskammer zu nennen. Zwischen der städtischen Berufsschulverwaltung und der genannten Körperschaft ist am 13. 11. 1923 ein besonderes Abkommen vereinbart, das die Zustimmung der städtischen Körperschaften gefunden hat, und das der Industrie- und Handelskammer gestattet, für bestimmte Berufsgruppen (Lehrlinge im Bankfach, Versicherungs-, Speditions- und Exportgewerbe usw.) Berufsschulen zu errichten.

In den einzelnen Schulen nehmen die Lehrerkollegien durch die Konferenz an der Erledigung der allgemeinen Schulangelegenheiten teil. Ueber Art und Aufgaben, Verhandlungsform, Zuständigkeit der Konferenz besteht die Konferenzordnung für die Berufsschulen usw. Erlaß des Handelsministers vom 5. 4. 1923, IV, 4914. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen in Preußen 1926, S. 66. Die bestehende Kammer für die Berliner Berufs- und Fachschullehrer ist keine auf gesetzlicher oder rechtlicher Grundlage beruhende Einrichtung, wenn auch gegebenenfalls die Verwaltung das Urteil der Kammer in Schul- und Standesfragen einholt.

Die Schüler selbstverwaltung wird geregelt durch den Erlaß des Handelsministers vom 5. 4. 1923, IV, 4915. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen, 1926, Seite 56. Die Selbstverwaltung der Schüler soll in den Dienst der Willensbildung und der Erziehung zu staatsbürgerlicher Verantwortlichkeit gestellt werden. Jede Klasse hat in den ersten vier Wochen des Schulhalbjahres ein bis zwei Vertrauensleute nach Anleitung des Klassenlehrers in geheimer Wahl zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das kameradschaftliche Verhalten der Schüler zu einander zu fördern und den Geist der Wahrhaftigkeit, Arbeitsfreudigkeit und Hilfsbereitschaft in der Klassengemeinschaft zu pflegen. Sie sind befugt, den Lehrern Wünsche und Anregungen der Klasse zu übermitteln und etwa vorhandene Beschwerden vorzubringen. Aus den Vertrauensleuten ist an jeder Schule ein gemeinsamer Schülerausschuß von 3—7 Mitgliedern unter einem Obmann zu bilden. Er hat die gleiche Aufgabe für die Schule zu erfüllen, wie die Vertrauensleute für die einzelnen Klassen. Er vertritt auch die Schülerschaft beim Direktor und beim Lehrerkollegium. Die Selbstverwaltung der Schüler soll dazu helfen, daß der einzelne Schüler sich bewußt in das Lebensganze von Gesellschaft und Staat einzuordnen lernt, und daß er so zu einer gemeintätigen Persönlichkeit erzogen wird.

Das regelmäßige wöchentliche Arbeitsmaß der Lehrenden an Berufsschulen und Fachschulen ist geregelt durch Erlaß des Handelsministers vom 18. 2. 1924, IV, 3479. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen 1926, Seite 24. Es beträgt für die Lehrkräfte, deren Besoldungseingangsstufe die Gruppe 3a ist, wöchentlich 25. Es ermäßigt sich vom Beginn des Schuljahres ab, das der Vollendung des 45. Lebensjahres folgt, auf 23, vom Beginn des Schuljahres ab, das der Vollendung des 55. Lebens-

jahres folgt, auf 20 Wochenstunden. Für Gewerbe- und Handels-
oberlehrer betragen die entsprechenden regelmäßigen wöchentlichen
Stundenzahlen 28, 26, 24, für Gewerbe- und Handelsoberlehrerinnen 26,
24, 22. Schulleiter geben je nach der Größe der Schule 6—12 Unter-
richtsstunden in der Woche.

Über die Höhe des Schulgeldes an den städtischen Fach- und
Fortbildungsschulen besteht die Verfügung des Magistrats vom 17. 11.
1924, Dienstblatt 1924, VIII, Nr. 131.

Die Richtlinien über die Schulgeldberechnung,
-Einziehung und -Abrechnung an den städtischen Fach- und
Fortbildungsschulen sind enthalten im Dienstblatt 1925, VIII, Nr. 143
und Dienstblatt 1928, VIII, Nr. 19.

Die gewerbliche Berufsschule für Jünglinge.

Wie andere Zweige des Kulturlebens, so hat auch das gewerb-
liche Berufsschulwesen der Reichshauptstadt durch den Krieg außer-
ordentlich gelitten. Hier trat die schädigende Wirkung des Krieges
ganz besonders deutlich in die Erscheinung, weil es sich um einen
verhältnismäßig jungen Zweig der Berliner Schulverwaltung handelte.
Die Berliner Berufsschule für Jünglinge besteht seit dem 1. Mai 1905;
sie steckte also zu Beginn des Krieges noch in den Kinderschuhen,
besonders wenn man an die ungelöste Raumfrage denkt und erwägt,
daß nur ein Teil des Unterrichtes von hauptamtlichen Lehrern er-
teilt wurde.

Die Lehrplanfrage war bei Kriegsbeginn für die meisten Berufe
auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 gelöst.
Wenn die Schule auch noch Pflichtfortbildungsschule hieß, so hatte sie
doch in den Jahren 1905—1914 den ersten Schritt von einer Wieder-
holungs- und Ergänzungsschule zur Berufsschule mit ihren selb-
ständigen Aufgaben im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsanstalten
getan. In ihren Bildungsplänen stellte sie schon damals bewußt den
Beruf in den Mittelpunkt des Unterrichtes und war bestrebt, vom
Arbeitsvorgang ausgehend, den jungen Leuten das Wissen und Können
zu übermitteln, das zur Ergänzung der praktischen Meisterlehre un-
bedingt erforderlich ist. Bei dem scharfen Hervortreten dieses Ge-
dankens war sie jedoch auf dem Wege, den Charakter einer niederen
Fachschule anzunehmen, denn die staatsbürgerlichen Aufgaben der
heutigen Berufsschule traten in ihren damaligen Lehrplänen noch stark
zurück.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung unseres Schul-
wesens nach Beendigung des Krieges war die Durchführung des Ge-
setzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April
1920. Nach Erlaß dieses Gesetzes galt es, zunächst eine Abgrenzung
der Arbeitsgebiete der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen
zu schaffen. Das ist geschehen durch die „Satzung für das Berufs-